



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerin

Stand Fahrradleasing Tarifbeschäftigte beim Land

1. Ist es aktuell möglich, dass neben den Beamt:innen auch die Tarifbeschäftigten des Landes das Fahrradleasingangebot nutzen können?

Antwort:

Nein. Aktuell gilt das Angebot, einen Teil des Gehaltes zum Zwecke des Fahrradleasings umzuwandeln, nur für die Beamtinnen und Beamten des Landes.

2. Sollte dies nicht möglich sein, worin liegen hierfür die Gründe?

Antwort:

Im Rahmen der Tarifverhandlungen haben sich die Vertragsparteien darauf geeinigt, die Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings in den Tarifvertrag der Länder aufzunehmen. Damit das Fahrradleasing den Beschäftigten angeboten werden kann, bedarf es der Änderung des Tarifvertrages sowie ausführender Durchführungshinweise. Derzeit laufen zwischen den Tarifvertragsparteien (TdL; ver.di, dbb) die Redaktionsverhandlungen zum Änderungsstarifvertrag. Umgehend nach Abschluss der Redaktion und dem Unterschriftsverfahren zum Änderungsstarifvertrag wird die Landesregierung das

Fahrradleasing auch für die Tarifbeschäftigten des Landes anbieten.

Auf der Homepage des Dienstleistungszentrum Personal finden sich alle Informationen zum Fahrradleasing, diese werden laufend dem aktuellen Stand angepasst.

3. Sollte es möglich sein:

- a) Wie viele Landesbeschäftigte haben bislang das Fahrradleasingmodell des Landes genutzt?
- b) In welchem Umfang wurden dafür Gehälter umgewandelt?
- c) Wie viele anspruchsberechtigte Angestellte sind derzeit in der Landesverwaltung tätig?
- d) Ist eine Bezuschussung des Fahrradleasingmodells analog zum Jobticket (entweder Bezuschussung Jobticket oder Fahrradleasing), vor allem im Hinblick auf die ländlich gelegenen Ämter und Dienststellen, geplant?

Antwort:

Nach derzeitigem Stand wären in der Landesverwaltung per 01. Juli 2024 13.200 Tarifbeschäftigte potentiell antragsberechtigt.

Weitere Angaben zu Tarifbeschäftigten sind nicht möglich (siehe Antwort zu Frage 1). Zu den entsprechenden Angaben der Fragen a)-c) für Beamtinnen und Beamte wird auf Drs. 20/2177 verwiesen. Die Frage d) wird allgemein mit „nein“ beantwortet, wie in Drs. 20/2177 ebenfalls angeführt.